



# Statuten

Verein Psychoanalytisch Orientierte Psychotherapie

Stand November 2019



## Statuten

### Verein Psychoanalytisch Orientierte Psychotherapie

## § 1: Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „**Verein Psychoanalytisch Orientierte Psychotherapie**“ und hat seinen Sitz an der Wiener Psychoanalytischen Akademie, Salzgries 16/3, A-1010 Wien.

## § 2: Zweck des Vereines

Der Verein ist ein wissenschaftlicher und sein Zweck ist die Förderung, Verbreitung und Weiterentwicklung von psychoanalytisch orientierter Psychotherapie in enger Kooperation mit dem Fachspezifikum an der Wiener Psychoanalytischen Akademie.

Angestrebt wird, diesen Verein zum dritten Träger der Wiener Psychoanalytischen Akademie zu machen.

Der Verein ist gemeinnützig, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die in § 2 angeführten Vereinszwecke sollen erreicht werden:

1. Durch Abhaltung regelmäßiger Zusammenkünfte der Mitglieder zur Beratung und wissenschaftlichen Arbeit.
2. Durch öffentliche Vorträge und sonstige Veranstaltungen zur Verbreitung der psychoanalytisch orientierten Psychotherapie.
3. Durch Herausgabe von einschlägigen Büchern und Broschüren.
4. Durch Abhaltung von wissenschaftlichen Veranstaltungen.

Die dafür notwendigen materiellen Mittel werden durch die Beiträge der Mitglieder sowie durch sonstige dem Verein zugewendete Beiträge aufgebracht.

## **§ 4: Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus den Gründungsmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Gründungsmitglieder sind Personen, die bei der Entstehung und Errichtung des Vereins anwesend sind.

1. Ordentliches Mitglied kann auf Antrag an den Vorstand jeder eingetragene Psychotherapeut, jede eingetragene Psychotherapeutin nach Absolvierung der Ausbildung des Fachspezifikums „Psychoanalytisch orientierte Psychotherapie“ (Wiener Psychoanalytische Akademie) werden. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme. Zusätzlich ist jedes Gründungsmitglied ordentliches Mitglied des Vereins.
2. LehrtherapeutInnen und LehrsupervisorInnen des Fachspezifikums „Psychoanalytisch orientierte Psychotherapie“ (Wiener Psychoanalytische Akademie) können gleichfalls ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme nach Antrag an den Vorstand.
3. Assoziierte Mitglieder des Vereins können KandidatInnen des Fachspezifikums „Psychoanalytisch orientierte Psychotherapie“ (Wiener Psychoanalytische Akademie) werden. Sie haben aktives Wahlrecht ausgenommen bei der Vorstandswahl. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme nach Antrag an den Vorstand.
4. Zu Ehrenmitgliedern können über Vorschlag des Vorstandes Personen von der Generalversammlung gewählt werden, die sich um das Fachspezifikum besonders verdient gemacht haben.

Die Namen der aufzunehmenden Mitglieder sind 14 Tage vor der vorzunehmenden Wahl sämtlichen Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.

## **§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder haben bei allen Versammlungen des Vereines Sitz und Stimme.

Sie sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

Sie haben das Recht, die vom Verein geschaffenen Einrichtungen zu benutzen.

Sie haben Anspruch auf elektronische Zusendung der Vereinsmitteilungen, sofern solche veröffentlicht werden.

Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder haben den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag in der von der Generalversammlung jeweils festgesetzten Weise zu entrichten.

Sämtliche Mitglieder haben sich durch regelmäßigen Besuch der Veranstaltungen und durch beim Vorstand anzumeldende Vorträge aktiv an der wissenschaftlichen Arbeit zu beteiligen und die Vereinszwecke nach Kräften zu fördern.

## **§ 6: Austritt und Ausschluss aus dem Verein**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand mittels rekommandierten Schreibens anzuzeigen ist.
2. Wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung länger als ein Jahr mit den Beiträgen im Rückstand bleibt und auch auf ausdrückliche Aufforderung des Vorstandes seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
3. Durch Ausschluss seitens des Vorstandes bei grober Verletzung der Vereinsinteressen oder Verlust der Vertrauenswürdigkeit.

Im Fall von Punkt 2 oder 3 steht dem davon Betroffenen die Berufung an das Schiedsgericht gegen den Ausschluss offen.

## **§ 7: Organe des Vereines**

Der Verein vertritt und besorgt seine Angelegenheiten durch:

1. die Generalversammlung,
2. den Vereinsvorstand,
3. die RechnungsprüferInnen,
4. jeweils zu bestimmten Zwecken von der Generalversammlung gewählte Ausschüsse,
5. ein Schiedsgericht,
6. einen Ethikausschuss.

## **§ 8: Der Vereinsvorstand**

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzende(r),
2. StellvertreterIn,
3. SchriftführerIn,
4. KassierIn,
5. Ex officio LeiterIn des Lehrausschusses des Fachspezifikums „Psychoanalytisch orientierte Psychotherapie“ (Wiener Psychoanalytische Akademie),
6. Fakultativ: Kooptierte Mitglieder (mit Sitz, ohne Stimme).

Die/der KassierIn führt die Finanzgeschäfte des Vereins und legt bei der jährlich stattfindenden Generalversammlung einen Rechnungsbericht vor.

Der Vereinsvorstand wird alle zwei Jahre aus der Mitte der wählbaren Vereinsmitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Funktionsdauer des Vorsitzenden ist auf vier Jahre begrenzt.

Der Vorstand hat das Recht, sich im Bedarfsfall durch geeignete Persönlichkeiten zu verstärken. Die nächstfolgende Generalversammlung entscheidet über die definitive Wahl der Kooptierten.

Die kooptierten Mitglieder haben im Vorstand kein Stimmrecht. Treten mehrere Mitglieder des Vorstandes gleichzeitig zurück, so ist binnen zwei Wochen eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Der Restvorstand ist auf die Dauer der Interimstätigkeit nur mit Stimmenteinigkeit entscheidungsbefugt. Wenn ein Vorstandsmitglied durch drei aufeinanderfolgende Vorstandssitzungen ohne triftige Entschuldigung fortbleibt, hat der Vorstand das Recht, dasselbe seiner Funktion als Vorstandsmitglied zu entheben.

## **§ 9: Wirkungskreis des Vereinsvorstandes**

Der Vorstand hat die Geschäftsführung des Vereines zu regeln. Er hat insbesondere die Generalversammlung einzuberufen, deren Termin und Tagesordnung festzustellen. Ihm obliegt auch die Durchführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse. Der Vorstand hat ferner die laufenden Vereinsgeschäfte zu versehen sowie alle durch das Statut in seinen Wirkungskreis fallenden Vereinsangelegenheiten zu erledigen. Auch hat er alljährlich der Generalversammlung einen Jahres- und Rechnungsbericht vorzulegen. Der Vorstand ist berechtigt, wissenschaftliche Veranstaltungen abzuhalten oder sich an solchen kooperativ oder durch Delegierte sowie auch durch Delegierte aus den Mitgliedern des Vereines zu beteiligen. Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung selbst. Er versammelt sich zu einer Vorstandssitzung, wenn er von der/dem Vorsitzenden resp. deren Stellvertreter einberufen wird und ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei seiner ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende ein Dirimierungsrecht. Über sämtliche Verhandlungen der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem namentlich alle Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden müssen. Die/der Vorsitzende und die SchriftführerIn müssen dieses unterfertigen.

## **§ 10: Generalversammlung**

1. Ordentliche Generalversammlung:  
Alljährlich wird eine ordentliche Generalversammlungen abgehalten.
2. Einberufung:
  - 2.1. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
  - 2.2. Zur ordentlichen Generalversammlung sind alle ordentlichen und assoziierten Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
  - 2.3. Zu einer außerordentlichen Generalversammlung sind alle ordentlichen und assoziierten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
  - 2.4. Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung, des Datums und der Uhrzeit zu erfolgen.
3. Vorsitz der Generalversammlung:
  - 3.1. Den Vorsitz der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende.
  - 3.2. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in folgender Rangfolge: erste StellvertreterIn, SchriftführerIn, KassierIn, LeiterIn des Lehrausschusses.
4. Tagesordnung:
  - 4.1. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt.
  - 4.2. Beratungsgegenstände zur ordentlichen Generalversammlung können von einzelnen Mitgliedern dem Vorstand zur Aufnahme in die Tagesordnung vorgeschlagen werden. Eine Entscheidung darüber obliegt dem Vereinsvorstand. Wird dieser Vorschlag von zwei weiteren stimmberechtigten Vereinsmitgliedern mit ihrer Unterschrift unterstützt, so hat er jedenfalls in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Dieser Vorschlag muss dem Vorstand in beiden Fällen spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen.



## Statuten

### Verein Psychoanalytisch Orientierte Psychotherapie

5. Beschlussfassung:
  - 5.1. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen und assoziierten Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, ausgenommen die assoziierten Mitglieder bei der Vorstandswahl.
  - 5.2. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zum festgesetzten Beginn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist sie nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - 5.3. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
  - 5.4. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders normiert ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine einfache Stimmenmehrheit bedeutet eine Mehrheit von Prostimmen gegenüber den Kontrastimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
  - 5.5. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmabgaben gewertet.
  
6. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen:
  - 6.1. Entgegennahme des Berichtes der Vereinsorgane über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Jahr, des Rechnungsabschlusses und des Berichtes der beiden RechnungsprüferInnen,
  - 6.2. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag,
  - 6.3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Vereinsorgane,
  - 6.4. Entlastung des Vorstandes,
  - 6.5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - 6.6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
  - 6.7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines,
  - 6.8. Wahl von neuen Ausschüssen zu bestimmten Zwecken.
  - 6.9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Beratungsgegenstände;

- 6.10. Geschäftsordnung der Generalversammlung;
- 6.11. Den weiteren Geschäftsgang der Generalversammlung regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 11: RechnungsprüferInnen**

- 1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem anderen zu prüfenden Vereinsorgan angehören.
- 4. Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß § 8 und § 10.

## **§ 12: Schiedsgericht**

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht nach dem jeweils gültigen österreichischen Vereinsrecht entschieden.

Das Schiedsgericht setzt sich aus 4 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

### **§ 13: Vertretung des Vereines nach außen**

Zur Vertretung des Vereines nach außen ist die/der Vorsitzende und bei Verhinderung eines der Vorstandsmitglieder befugt.

Rechtsverbindliche Urkunden, Schriftstücke, Bestätigungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen müssen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

### **§ 14 Auflösung des Vereines**

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §§ 34ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden.

Wien, November 2019



Verein

Psychoanalytisch  
Orientierte  
Psychotherapie